

## REGLEMENT DER STUFENKOMMISSION ZYKLUS 2 DES LCH

### 1. STATUTARISCHE GRUNDLAGEN

- 1.1 Die Stufenkommission Zyklus 2 ist ein Organ gemäss Artikel 13 und 25 der Statuten LCH.
- 1.2 Die Stufenkommission Zyklus 2 wird von der Delegiertenversammlung eingesetzt.
- 1.3 Die Präsidentenkonferenz genehmigt das Reglement der Stufenkommission.
- 1.4 Die Kommission kann Anträge zuhanden der PrK und der DV stellen, gem. Art. 17.2.
- 1.5 Die Mitglieder der Stufenkommission werden für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Sie können maximal drei Amtsperioden absolvieren; eine angebrochene Amtsperiode wird nicht angerechnet gem. Art. 25.3

#### 1.1. Ziel und Zweck

- 2.1 Die Stufenkommission Zyklus 2 vertritt die Anliegen der Lehrpersonen der Zyklus 2stufe innerhalb des LCH.
- 2.2 Die Stufenkommission Zyklus 2 unterstützt den LCH bei der Wahrung der Gesamtinteressen der Mitglieder der Zyklus 2stufe.
- 2.3 Zur Wahrung dieser Gesamtinteressen will der LCH
  - die Kantonalverbände in pädagogischen, gewerkschaftlichen und bildungspolitischen Fragen der Zyklus 2stufe unterstützen;
  - für Ihre Anliegen als Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen der Zyklus 2stufe eintreten und diese gegenüber der Öffentlichkeit und den Behörden wahrnehmen;
  - die Anliegen und Interessen der Zyklus 2stufe und ihrer Lehrpersonen bei schweizerischen Organisationen und Behörden vertreten, die sich mit Schul- und Bildungsfragen der Zyklus 2stufe befassen;
  - sich für die optimale Aus- und Fortbildung der Lehrpersonen für die Zyklus 2stufe einsetzen;
  - Stellung nehmen zu beruflichen, bildungspolitischen und pädagogischen Fragen im Bereich der Zyklus 2stufe;
  - die Lehrpersonen der Zyklus 2stufe über pädagogische, berufliche und bildungspolitische Themen informieren und dokumentieren.

#### 1.2. Genereller Auftrag der StuKo Zyklus 2

- 3.1 Die Stufenkommission Zyklus 2 arbeitet auf eigene Initiative und im Auftrag der GL LCH, die zur Behandlung spezifischer Themen der Zyklus 2stufe Aufträge an die Stufenkommission formuliert.
- 3.2 Die Stufenkommission Zyklus 2 übernimmt im Rahmen ihres Auftrags und Budgets die Federführung bei der Bearbeitung pädagogischer und/oder standespolitischer Themen, die sich auf der Zyklus 2stufe abzeichnen.
- 3.3 Die Stufenkommission Zyklus 2 bearbeitet Umfragen, Positionen und Stellungnahmen, die für die Zyklus 2stufe wichtig sind.
- 3.4 Die Stufenkommission Zyklus 2 kann der GL LCH die Einsetzung von Subkommissionen und Projektgruppen zur vertieften Bearbeitung von Themen oder zur Durchführung einer Fachtagung beantragen.
- 3.5 Die GL LCH erlässt für Subkommissionen und Projektgruppen ein Mandat und klärt darin unter anderem die Aufgabe und Finanzierung.
- 3.6 Positionspapiere müssen der GL LCH zur Genehmigung unterbreitet werden.
- 3.7 Je ein Mitglied der Stufenkommission Zyklus 2 gehört auch der PK und der StaKo LCH an.
- 3.8 Stufenübergreifende Aspekte werden jeweils in Absprache mit den betroffenen Stufen bearbeitet.

### **1.3. Zusammensetzung**

- 4.1 Jede Kantonalsektion des LCH nominiert ein Mitglied der Zyklus 2stufe in die Stufenkommission Zyklus 2.
- 4.2 Die Stufenkommission Zyklus 2 konstituiert sich selbst.

### **1.4. Präsidium**

- 5.1 Wird die Stufenkommission Zyklus 2 nicht von einem GL-Mitglied präsiert, wählt die DV LCH das Präsidium auf Antrag der GL LCH.
- 5.2 Der Präsident/die Präsidentin der Stufenkommission Zyklus 2
  - stellt die Zusammenarbeit mit den Zentralorganen des LCH sicher;
  - legt der GL LCH einen Jahresplan vor;
  - leitet die Sitzungen der Stufenkommission;
  - sorgt für die Erfüllung des generellen Auftrags gemäss Art. 3;
  - sorgt für die Einhaltung der Termine in den Mandaten der Subkommissionen und Projektgruppen.

### **1.5. Arbeitsweise, Sitzungen und Informationswege**

- 6.1 Die Stufenkommission Zyklus 2 führt in der Regel zweimal jährlich eine Sitzung durch. Diese dienen in erster Linie der Diskussion von Stufenthemen.
- 6.2 Die Mitglieder der Stufenkommission Zyklus 2 informieren ihre Kommission bzw. das Präsidium regelmässig über wichtige stufenspezifische Themen und Entwicklungen aus ihrem Wirkungskreis.
- 6.3 Für Informationen der Stufenkommission Zyklus 2 stehen die LCH-Kommunikationskanäle zur Verfügung (LCH-Homepage und BILDUNG SCHWEIZ im Rahmen des Redaktionsstatuts).
- 6.4 Die Kommunikation gegen aussen erfolgt jeweils in Absprache mit der GL bzw. im Auftrag der GL.

### **1.6. Finanzielles**

- 7.1 Die Mitglieder der Stufenkommission Zyklus 2 werden gemäss Spesenreglement entschädigt.
- 7.2 Die Entschädigung für das Präsidium der Stufenkommission Zyklus 2 wird durch die GL LCH festgelegt.
- 7.3 Die Kommission verfügt über ein Budget, das vom Präsidium der Stufenkommission Zyklus 2 überwacht wird und das Teil des Gesamtbudgets des LCH ist.
- 7.4 Die Subkommissionen und Projektgruppen erhalten für ihre Arbeit ein eigenes Budget im Mandat. Die Mitglieder der Projektgruppen werden ebenfalls gemäss Spesenreglement entschädigt.

### **1.7. Inkraftsetzung**

- 8.1 Dieses Reglement wurde von der Präsidentenkonferenz LCH am 16. April 2011 beschlossen und tritt auf den 1. August 2011 in Kraft.

Genehmigt durch die PrK LCH vom 16. April 2011.